

Ein wesentlicher Fortschritt in der Methodik der Härtebestimmung von Gläsern ist durch neue Arbeiten im Bureau of Standards erzielt worden. C. G. Peters u. F. Knoop fanden, daß die Eindringtiefe einer Diamantspitze (vierseitige Pyramide von genormten Dimensionen) sich vorzüglich zur Bestimmung der Härte über einen weiteren Bereich verwenden läßt. Die Eindringtiefe läßt sich leicht aus den Dimensionen der rhombischen Figur berechnen, welche der Diamant hinterläßt. Die Belastung kann je nach dem Material zwischen 25 g und 4 kg variiert werden. Die Meßergebnisse zahlreicher Gläser und glasklarer Kunststoffe werden mitgeteilt. Interessant sind die absoluten Härtewerte der Mohschen Skala, welche zeigen, daß diese Anordnung annähernd einem logarithmischen Gesetze folgt.

Es ist seit langem bekannt, welch wichtige Rolle der Zusatz kleiner Tonerdemengen auf die Glaseigenschaften, insbes. die Entglasung spielt. Daher ist es zu begrüßen, daß nunmehr eine Gleichgewichtsuntersuchung über diesen Gegenstand vorliegt. W. B. Silverman studierte in dem technisch wichtigen Teilgebiete von 11—19% Natron, 6—18% Kalk, 59—79% Kieselsäure und 0—8% Tonerde den Einfluß, den Ersatz von Na_2O , CaO und SiO_2 durch Al_2O_3 auf die Liquidustemperatur und die Art der primären Kristallphase besitzt. In dem Gebiete des Tridymits bedingt der Ersatz der Kieselsäure durch Tonerde eine Erniedrigung der Liquidusfläche. Ersatz von CaO durch Al_2O_3 erniedrigt die Zersetzungstemperatur des inkongruent schmelzenden Devitrits ($\text{Na}_2\text{O} \cdot 3\text{CaO} \cdot 6\text{SiO}_2$) und erweitert das Ausscheidungsgebiet des Wollastonits.

Eine Reihe von Vorträgen befaßt sich mit Vorschlägen, die Analyse des Glases zu vereinfachen und zu beschleunigen. M. B. Vilensky bespricht den Vorteil der Perchlorsäure an Stelle der üblichen Salzsäure zur Dehydratation der gefällten Kieselsäure. Dabei empfiehlt er, um das Eindampfen zu beschleunigen, die Kasseroche durch Strahlung von oben her zu erhitzen. In einem Abstande von der Kasseroche wurde ein Platinblech befestigt und dieses von oben her durch einen umgekehrten Meker-Brenner zur Glut erhitzt.

A. G. Pincus berichtet über das Verhalten des Vanadiums in der Glasschmelze, welches in vieler Beziehung Ähnlichkeit mit dem Chrom besitzt. Gemeinsam mit A. E. Badger u. W. A. Weyl wurde der Wechsel in der Oxydationsstufe und des Bindungszustandes des Vanadiums in verschiedenen Grundgläsern untersucht. Das dreiwertige Vanadium erteilt dem Glase eine grüne Farbe ähnlich der des dreiwertigen Chroms, jedoch mit stärkerer Absorption im Rot und Ultrarot. Das fünfwertige Vanadium kann als Pentoxyd oder als Polyvanadat-Ion an der Glasbildung teilnehmen, wobei es infolge seiner Violettabsorption Gelbfärbung bedingt. Das Vanadat-Ion

ist farblos und tritt in stark basischen Gläsern auf. Die Farbe der Vanadiungläser hängt von der Zusammensetzung des Grundglases ab, denn diese beeinflußt die komplizierten Gleichgewichte zwischen den einzelnen Oxydationsstufen.

Die Ultrarotabsorption von Gläsern ist von größter praktischer Bedeutung für das Glasschmelzen, da in der Wanne die Temperaturübertragung teilweise durch Strahlung und Absorption von Strahlung erfolgt. R. J. Havens berichtet über vorläufige Versuche, die Ultrarotabsorption auch bei hohen Temperaturen zu messen. Es bedient sich dabei eines Nernst-Brenners, dessen Strahlung durch das geschmolzene Glas hindurchgeht und gemessen wird. Das Glas befindet sich als dünner Film zwischen zwei Platindrähten. Es zeigte sich, daß die U.-R.-Absorption besonders bei $2,8 \mu$ mit der Temperatur rasch anstieg.

Die Absorption von strahlender Energie führt auch im Glase häufig zur Auslösung chemischer Reaktionen. Am bekanntesten und für die Glastechnik wichtigsten ist die Verfärbung mancher Gläser im Sonnenlicht. Diese Erscheinung, Solarisation genannt, ist schon sehr lange bekannt, denn es gibt nur wenige Gläser, die sie gar nicht zeigen. Bereits Pelouze hat eine auch heute noch wenigstens teilweise gültige Vorstellung entwickelt und gezeigt, daß es sich dabei um chemische Reaktionen handelt, die bei etwa 300° wieder rückläufig sind. Beim Erhitzen des verfärbten Glases wird unter Lichtemission die ursprüngliche Farbe wiederhergestellt. Da es für den Glastechniker wesentlich ist, sich vom Verhalten seiner Ware im Sonnenlicht zu überzeugen, hat man wiederholt den Versuch unternommen, durch Verwendung von intensiven U.-V.-Lichtquellen die Solarisation durch eine rasche Prüfungsmethode zu ersetzen. W. A. Weyl befaßt sich mit dieser Frage und zeigt, daß in vielen Fällen diese Methode zu unrichtigen Ergebnissen führt. Betrachtet man z. B. die bekannte Purpurfärbung manganhaltiger Gläser, welche durch den Übergang von Mn^{++} in Mn^{+++} hervorgerufen wird, so darf man annehmen, daß das zweiwertige Mangan-Ion ein Lichtquant absorbiert und dabei ein Elektron verliert, welches von einem anderen Ion aufgenommen wird (Eisen, Arsen). Die Farbe kann dabei sowohl von dem Valenzwechsel des Elektronenspenders als auch von dem des Acceptors oder von beiden herrühren. Wichtig ist, daß bei energiereicheren Quanten etwa durch kurzwelliges U.V. oder Röntgenstrahlen ganz andere Reaktionsmechanismen ausgelöst werden. Diese Strahlung kann selbst den Sauerstoff zur Elektronenabgabe veranlassen und dabei sowohl Alkali als auch Siliciumionen entladen. Dabei entstehen oft ähnliche Farbeffekte wie durch Solarisation, doch aus ganz anderen Ursachen heraus.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Arbeitsrecht. Grundsätzlich ist für die Entlohnung eines Gefolgsmannes ohne Bedeutung, ob sein Wohnsitz von der Betriebsstätte mehr oder weniger weit entfernt liegt. Etwaige Mehraufwendungen, die durch die Entfernung des Wohnsitzes vom Betriebssitz erwachsen, hat in der Regel der Gefolgsmann selbst zu tragen; anders wenn der Gefolgsmann von der Betriebsstätte aus zu Arbeiten außerhalb des Betriebs entsandt wird. (Urteil des Reichsgerichtes vom 19. Oktober 1938, 106/38; Jur. Wochenschr. 1939, S. 252, Nr. 48). — Die Kürzung vereinbarter Ruhegehälter wegen wirtschaftlichen Niederganges ist nur unter ganz besonderen Umständen zulässig. Ausschlaggebend ist hierbei die im Gemeinschaftsgedanken begründete Treuepflicht. (Urteil des Reichsgerichtes vom 9. Nov. 1938, 210/37q; Jur. Wochenschr. 1939, S. 253, Nr. 50). — Verkaufsingenieure, deren Haupttätigkeit kaufmännisch ist, während ihre technischen Fähigkeiten nur das Mittel bilden, um die aufgesuchten Kunden zur Aufgabe von Bestellungen zu veranlassen, sind Handelsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzbuches (Urteil des Reichsgerichtes vom 26. Oktober 1938, 88/38; Jur. Wochenschr. 1939, S. 319, Nr. 57)¹⁾. — Ziel und Inhalt nationalsozialisti-

scher Arbeitsordnung ist die Überwindung gegensätzlicher Interessen im Rahmen des Gemeininteresses. Hieraus folgt nicht, daß der Gefolgsmann bei Geltendmachung von Ansprüchen ohne weiteres das Interesse des Unternehmers dem seinen voranzstellen müßte. Ebensowenig folgt aber aus dem Grundsatz der Betriebsgemeinschaft, daß die Arbeitsbedingungen für alle Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie in einzelnen Fällen übereinstimmend vereinbart worden sind, schlechthin gleich sein müßten. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. September 1938 40/38, Dtsch. Just. 1939, Sp. 59, Nr. 611). — Eine vom Betriebe veranstaltete gemeinschaftliche Freifahrt der Gefolgschaftsmitglieder zum Besuch einer Ausstellung in Berlin und mehrtägigen Aufenthalt daselbst, während dessen den Teilnehmern völlig freie Verfügung über ihre Zeit gelassen war, ist nicht als eine dem Schutze der Unfallversicherung unterstehende Gemeinschaftsveranstaltung des Betriebes anzusehen. (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 11. November 1938 — Ia 3067/38; Entsch. u. Mitteil. d. RVA. 1939, Bd. 44, S. 7, Nr. 3.) [GVE. 20/27.]

Aufklärung der Behördenangestellten über Tarifrecht. (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. Februar 1939 — II SB — 505/39 — 7016 — R. M. Bl. V, Sp. 361.) Nach einem Urteil des Reichsgerichts gehört

¹⁾ Nicht anders dürften Chemiker anzusehen sein, die eine gleichgeartete Tätigkeit ausüben.

es zur Fürsorgepflicht des Gefolgschaftsführers den Gefolgschaftsmitgliedern die Einsicht in etwaige Änderungen der tariflichen Bestimmungen zu ermöglichen. Zur Vermeidung von Ersatzansprüchen ist hiernach zu verfahren, und die unterstellten Dienststellen sind mit entsprechender Weisung zu versehen (Anschlag oder Umlauf der Amtsblätter oder sonstige Hinweise). [GVE. 28.]

Zur Schuldenbereinigung der freien Berufe. Die so genannten freien Berufe (also auch die selbständigen öffentlichen Chemiker) sind von einer Schuldenbereinigung nicht ausgeschlossen, aber auch bei ihnen muß die Voraussetzung des § 1, Abs. 1, Satz 2, des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1033) erfüllt sein. (Beschluß des Landgerichts Halle vom 15. Nov. 1938, 7 T 534/38; Jur. Wochenschr. 1939, S. 243, Nr. 34.) [GVE. 23.]

Zur Gewerbesteuerpflicht. Die Vorschrift des § 2, Abs. 2, Nr. 2, des Gewerbesteuergesetzes, wonach als Gewerbebetrieb stets und in vollem Umfange die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften gilt, hat vor allem die Bedeutung, daß es bei diesen Gesellschaften nicht einer besonderen Prüfung bedarf, ob ihre Tätigkeit im einzelnen Falle wirklich ein Gewerbe darstellt. Selbst wenn eine Gesellschaft ihren Betrieb stillgelegt hat, kein Büro unterhält und keine Angestellten beschäftigt, muß sie das vorhandene Vermögen verwahren. Auch diese noch so geringe Verwaltungstätigkeit begründet eine Gewerbesteuerpflicht. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 13. Dezember 1938 — I 427/38.) [GVE. 22.]

Zur Unfallbeurteilung. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet der sogenannten Unfallneurose geht nicht dahin, daß eine solche in jedem Falle einen Schadensersatzanspruch zur Folge hat; sondern sie wendet sich gegen eine schematische Beurteilung und insbesondere gegen die Auffassung, daß eine Unfallneurose niemals in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall stehe. Es würde mit dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes nicht vereinbar sein, wenn der einzelne eines Schadensersatzanspruchs deshalb verlustig gehen soll, weil in anderen Fällen ähnlicher Art unberechtigte Ansprüche erhoben werden. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. November 1938 — VI 131/38; Dtsch. Just. 1939, S. 482.) [GVE. 26.]

Zum Betriebsgeheimnis. Ein Gesellschafter darf nach Beendigung der Gesellschaft ein ihm während ihres Bestehens einwandfrei zur Kenntnis gelangtes, nicht durch Patent geschütztes Betriebsgeheimnis benutzen, auch dann, wenn ein anderer Gesellschafter der geistige Urheber des Geheimnisses ist, sofern nicht vertragliche Abmachungen zur Geheimhaltung verpflichten. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1938 — I, 250/37.) [GVE. 30.]

Unlauterer Wettbewerb. Es widerspricht den Grundsätzen anständigen Wettbewerbs, wenn der Hersteller in der Werbung für sein Erzeugnis auf den Erfolg hinweist, den ein anderer Gewerbetreibender mit einer Arbeit hatte, in deren Rahmen u. a. auch dies Erzeugnis verwendet wurde. Ein gelungenes Werk kann — das Einverständnis des Bestellers vorausgesetzt — derjenige zur Werbung verwenden, der die Ausführung verantwortlich übernommen, die Hilfsmittel und Werkstoffe ausgewählt, seine Arbeitskraft eingesetzt und die Gefahr des Mißlingens getragen hat. Wollte man auch dem Hersteller, der ohne eine solche Verantwortung nur ein Hilfsmittel geliefert hat, die Werbung mit dem geschaffenen Werk gestatten, so würde dadurch der Werbung des Käufers als Unternehmer die Zugkraft genommen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1939 [Aktz. II 93/38], „Reichsgerichtsbriefe“, 35. Jahrg., Nr. 16.) [GVE. 31.]

Verwirkungseinwand. Dem aus § 242 BGB. hergeleiteten und auf dem Gebiete der gewerblichen Kennzeichnungsmittel zu besonderer Bedeutung gelangten Rechtsbehelf der Verwirkung liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Rechtsverfolgung mißbräuchlich und deshalb unzulässig ist, wenn sie so spät erfolgt, daß der andere Teil nach Treu und Glauben annehmen kann, sein inzwischen mit Mühe und Kosten geschaffener Besitzstand sei vom Kläger geduldet und erlaubt.

Der Einwand der Verwirkung ist jedoch nicht allein schon deshalb gegeben, wenn jemand an einer von ihm be-

nutzten Bezeichnung einen wertvollen Besitzstand erlangt, ihr also Verkehrserkennung verschafft hat, vielmehr ist es erforderlich, daß noch weitere Umstände hinzutreten. Der Verletzte muß durch sein eigenes Verhalten dem anderen Teil Anlaß gegeben haben, auf eine Duldung seines Handelns durch jenen zu schließen. Nur wenn der Verletzte nach den Umständen annehmen konnte, der Berechtigte sei mit dem Gebrauche der Bezeichnung durch ihn einverstanden und habe sich damit abgefunden, daß sie zu einem festen Besitzstand für ihn werde oder bereits geworden sei, ist eine Sachlage gegeben, auf Grund deren er nach Treu und Glauben verlangen kann, daß der Berechtigte mit seinen Ansprüchen zurücktrete. (Entscheidung des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 30. November 1938 [II 88/38], Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes., 1939, S. 21.) [GVE. 15.]

Zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Die Gebührenordnung stellt die Vergütung nicht auf den von Sachverständigen berechneten Zeitaufwand, sondern ausschließlich auf die erforderliche Zeitversäumnis ab. Das Gericht ist daher nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, denjenigen Zeitaufwand zu ermitteln, den nach der Sachlage die Erstattung des Gutachtens objektiv erforderte. Die Frage, ob auch die Vorbereitung eines Sachverständigen, der zunächst ein schriftliches Gutachten erstattet hat, auf seine mündliche Vernehmung unter den erforderlichen Zeitaufwand fällt, ist zu bejahen. Dies rechtfertigt sich nicht etwa schon aus § 3, Abs. 3, der Gebührenordnung, wonach „außerdem“, d. h. außer der erforderlichen Zeitversäumnis, dem Sachverständigen die für eine Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten zu vergüten sind. Denn damit sind bare Aufwendungen, nämlich Auslagen, die der Sachverständige für die vorbereitenden Zwecke der Gutachtenerstattung aufgewendet hat, gemeint. Vielmehr hängt die Entscheidung allein davon ab, ob und inwieweit auch die Vorbereitung des zur mündlichen Verhandlung geladenen Sachverständigen einen zur Gutachtenerstattung erforderlichen Zeitaufwand darstellt. Hierbei ist von der Voraussetzung auszugehen, daß die Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung notwendig wird, damit der Sachverständige sich den zur Beurteilung stehenden tatsächlichen Sachverhalt und die von ihm dazu bereits schriftlich gegebene Beurteilung in das Gedächtnis zurückruft. Die mündliche Vernehmung des Sachverständigen hat selbstverständlich nur dann Sinn, wenn er über die von ihm zu begutachtende Frage völlig unterrichtet ist, auch in den Einzelheiten. (Beschluß des Kammergerichtes vom 7. Januar 1939, 20 W 5760/38; Jur. Wochenschr. 1939, S. 440, Nr. 47.) [GVE. 25.]

Zur Sachverständigenhaftigkeit. In der Ablehnung einer Beweiserhebung durch Verneinen eines Sachverständigen liegt dann ein Verstoß gegen § 286 der Zivilprozeßordnung, wenn ungenügende Darstellungen in den Urteilsgründen darauf schließen lassen, daß dem Gericht selbst die erforderliche Sachkunde gefehlt hat. — Aus der Tatsache, daß die Ablehnung der Beeidigung im Urteil nicht begründet ist, kann nicht gefolgert werden, daß das Gericht angenommen habe, die Beeidigung des Sachverständigen stehe in seinem Belieben. (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1939, VII 46/38; Jur. Wochenschr. 1939, S. 185, Nr. 30). — Das Gericht ist bei der Würdigung von Sachverständigengutachten völlig frei (Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Januar 1939 4 D 37/39; Jur. Wochenschr. 1939, S. 734, Nr. 8). — Ist das Gericht bei der Urteilsfindung anders besetzt als bei der Zeugenvernehmung, so ist die Niederschrift der Zeugen- und Sachverständigenaussagen, die an sich im Rahmen des § 161 der Zivilprozeßordnung unterbleiben kann, unerlässlich. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1938, VI 147/38; Jur. Wochenschr. 1939, S. 434, Nr. 38.) [GVE. 21.]

Patentamt und Gericht. An die unzweideutige Beschränkung des Patentanspruchs ist der Verletzungsrichter gebunden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem Stande der Technik geboten war. Gegenüber einem von der Erteilungsbehörde im Erteilungsbeschuß endgültig und eindeutig kundgegebenen Willen ist es ferner unbedeutlich, daß der Anmelder im Erteilungsverfahren der geforderten Zusammenfassung der bekanntgemachten Ansprüche eine andere Deutung zu geben versucht hat. Es ist zwar

richtig, daß eine zur Beschränkung des Patentschutzes führende Änderung der Ansprüche im Erteilungsverfahren nur vorgenommen werden kann, wenn der Anmelder damit einverstanden ist, weil das Patent nur so erteilt werden kann, wie es beantragt ist, die ganze Anmeldung also zurückzuweisen ist, wenn der Anmelder dem Änderungsverlangen der Erteilungsbehörde nicht entsprechen will. Von diesem Grundsatz wird nicht abgewichen, wenn der Anmelder sich der vom Patentamt in der unzweideutigen Absicht der Beschränkung des Patentschutzes auf die Gesamtkombination geforderten Zusammenfassung der ausgelegten Ansprüche fügt und auch die verlangten Änderungen der Beschreibung vornimmt, weil er sich darüber klar war, daß nur hierdurch die Zurückweisung der Beschwerde und damit die Versagung des Patents vermieden werden kann. Unerheblich ist, daß er dabei, um sich eine möglichst weitgehende Beimessung des Schutzmfangs im Verletzungsprozeß offen zu halten, Ausführungen gemacht hat, die im Widerspruch stehen mit der Einschränkung des Schutzbegehrts auf die Gesamtkombination, die sich notwendig aus der nach Ablehnung des Anspruchs 1 erfolgten Zusammenfassung der Ansprüche ergibt. Maßgeblich kann vielmehr nur sein, daß er sich den Forderungen des Patentamts unterworfen hat, um das Patent zu erlangen, und daß das Patentamt im Erteilungsbeschluß unzweideutig festgelegt hat, daß nach Versagung selbständigen Schutzes für die Regel des ausgelegten Anspruchs 1 als Gegenstand des Schutzes nur die durch Zusammenfassung der Ansprüche entstandene Gesamtkombination übrigbleibt. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1938 (I 13/38 [OLG. Dresden]), GRUR. 1939, S. 121 ff.) [GVE. 17.]

Bekanntmachung einer Patentanmeldung und Geschäftsgeheimnis. Die Unterlagen einer bekanntgemachten Patentanmeldung sind zwar nach § 2 PatG. für den Stand der Technik ohne Bedeutung, wenn es sich um Patentfähigkeit einer Erfindung oder den Schutzmfang eines Patents handelt. Bei der Frage, ob ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, kommt es indessen nicht auf Neuheit i. S. des PatG., sondern allein darauf an, daß technische Anweisungen nicht mehr als geheim angesehen werden können, wenn sie offenkundig, d. h. der Allgemeinheit preisgegeben worden sind. Dies kann, wie das RG. mehrfach entschieden hat, auch dadurch geschehen, daß eine sie beschreibende Patentanmeldung zur allgemeinen Einsicht offengelegt wird. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 1. November 1938 [I 94/28], Jur. Wochenschr., 1939, S. 426—427.) [GVE. 16.]

Warnungen vor Patentverletzung. Eine fahrlässig erhobene unberechtigte Warnung vor Patentverletzung kann als unzulässiger Eingriff in einen eingerichteten Gewerbebetrieb die Grundlage von Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüchen bilden. Eine grobe Fahrlässigkeit erfordert der § 823 BGB. nicht. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 16. Januar 1939 [I 123/38, KG.], Mitt. dtsch. Patentanwälte, 1939, S. 92ff.) [GVE. 34.]

Verhältnis zweier Patente, deren Schutzbereiche sich überschneiden. Wenn § 6 PatG. dem Patent die Wirkung zuschreibt, daß allein sein Inhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, so liegt in dieser Befugnis nicht nur ein Ausschließungsrecht, sondern auch, und sogar in erster Reihe, ein Recht zur eigenen gewerblichen Benutzung. Dieses eigene Benutzungsrecht des Patentinhabers aber kann durch ein jüngeres Recht nicht verkümmert werden. Auch wenn die Gegenstände der beiden widerstreitenden Patente sich nicht decken und daher der Inhaber des älteren Rechtes nicht auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 PatG. Vernichtung des später angemeldeten verlangen kann, besteht doch die Möglichkeit, daß die Schutzbereiche der beiden Patente sich überschneiden. In einem solchen Falle kann die Benutzungshandlung eines Dritten sich als Verletzung beider Patente zugleich darstellen, und dann stehen gegen diesen Dritten jedem der beiden Patentinhaber selbständig die Ansprüche aus § 47 PatG. auf Unterlassung und Schadenersatz zu. Im Verhältnis der beiden Berechtigten untereinander aber muß das früher angemeldete Patent dem jüngeren vorgehen. Könnte der Inhaber des letzteren seine Verbietungsbefugnis

auch gegenüber dem älteren Recht durchsetzen, so würde sich eine wechselseitige Lahmlegung der Erfindung, soweit sie doppelt geschützt ist, ergeben. Ein derartiger Zustand ist als unerträglich zu bezeichnen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1938 (I 15/38 [Kammergericht]), GRUR. 1939, S. 178 ff.) [GVE. 14.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabende.)

Prof. Dr. A. Käßner, Ordinarius für Technologie an der T. H. Karlsruhe, Vorstandsmitglied der Dechema, feierte am 12. September seinen 60. Geburtstag.

Dr. H. Hartmann, n. b. a. o. Prof. an der T. H. Braunschweig, wurde unter Ernennung zum a. o. Prof. in der Abteilung für Chemie der Lehrstuhl für anorganische Chemie übertragen.

Dr. med. habil. E. Lehnartz, n. b. a. o. Prof. an der Universität Münster, wurde unter Ernennung zum a. o. Prof. in der Medizin. Fakultät der Lehrstuhl für Physiologische Chemie übertragen.

Gestorben: Dr. H. Hammerschmid, München, Chemiker im Ammoniaklaboratorium der I. G. Farbenindustrie A.-G., Werke: Ludwigshafen-Oppau, am 1. September im Alter von 40 Jahren. — Dr. H. Kannenberg, Betriebsleiter der Chemische Industrie A.-G., Danzig, Mitglied des VDCh, am 13. September im Alter von 45 Jahren. — Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. e. h. O. Ruff, emerit. Ordinarius an der T. H. und Universität Breslau, Vorstandsmitglied des VDCh von 1933—1937, früherer Vorsitzender des Bezirksvereins Mittel- und Niederschlesien des VDCh, Inhaber der Liebig-Denkünze (1930) des VDCh, am 17. September im Alter von 68 Jahren. — Dr. G. Schmidt, Fabrikdirektor i. R. der Dynamit A.-G., Troisdorf, Mitglied des VDCh seit 1889, am 29. August im Alter von 76 Jahren.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Anschriften der zum Heeresdienst einberufenen Mitglieder!

Wir bitten unsere Mitglieder, die zum Heeresdienst einberufen sind, bzw. ihre Angehörigen, uns von der Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Feldpostanschrift oder der sonstigen neuen Anschrift Mitteilung zu machen.

Verein Deutscher Chemiker E. V.

Die Geschäftsstelle: Dr. Scharf. Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Nach nur zweitägiger Krankheit verschied am 1. September 1939 unser Gefolgschaftsmitglied Herr

Dr.
Heribert Hammerschmid

im 40. Lebensjahr. Er gehörte seit dem 1. Juli 1934 unserer Firma an und war als Chemiker im Ammoniak-Laboratorium beschäftigt. Wir verlieren in dem Entschlafenen einen tüchtigen Mitarbeiter und Freund, der bei Vorgesetzten und Untergebenen gleich geachtet und beliebt war. Wir werden ihm ein treues und dankbares Gedenken bewahren.

Ludwigshafen a. Rhein, den 11. September 1939.

**Betriebsführung und Gefolgschaft der
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Werke: Ludwigshafen-Oppau**